



**Bericht der Kommission für Justiz und Sicherheit
des Grossen Rats
über ihre Tätigkeit
2024/2025**

Inhalt

1	Grundsätzliches.....	3
1.1	Zuständigkeit	3
1.2	Zusammensetzung der Kommission für Justiz und Sicherheit	4
1.3	Sitzungen der Kommission für Justiz und Sicherheit (Stichtag 4. Juni 2025)	4
2	Prüfung der Justizverwaltung	5
2.1	Grundsätzliches.....	5
2.2	Zuwahl von ausserordentlichen Richterinnen und Richtern.....	6
2.3	Untersuchungen und Verfahren betreffend das Kantonsgericht.....	6
2.3.1	Verweis der KJS gegen Dr. iur. Peter Schnyder vom 26. Mai 2020	6
2.3.2	Beschwerde Dr. iur. Norbert Brunner gegen den Entscheid des Grossen Rats vom 17. Juni 2020 betreffend Ausstand der KJS	6
2.3.3	Verweis der KJS gegen Dr. iur. Norbert Brunner vom 26. Oktober 2020 ...	7
2.3.4	Fazit	7
2.4	Jahresberichte 2024 des Kantons- und des Verwaltungsgerichts	7
2.4.1	Allgemeines und Rückblick auf die Justizreform 3	7
2.4.2	Kantonsgericht	10
2.4.3	Verwaltungsgericht.....	12
2.5	Justizgericht.....	14
3	Begnadigungen, Beschwerden, Ermächtigungen und Petitionen	15
4	Berichte, Vorlagen und Vorbereitung von Wahlen	15
5	Antrag	16

Bericht der Kommission für Justiz und Sicherheit an den Grossen Rat des Kantons Graubünden über ihre Tätigkeit 2024/2025

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rats (GGO; BR 170.140) erstattet die Kommission für Justiz und Sicherheit (KJS) dem Grossen Rat nachstehend Bericht über ihre Tätigkeit im Amtsjahr 2024/2025 und stellt Antrag zu den Geschäftsberichten des Kantons- und des Verwaltungsgerichts (Art. 26 Abs. 1 GGO). Aufgrund der Justizreform 3 und des am 1. Januar 2025 in Kraft getretenen totalrevidierten Gerichtsorganisationsgesetzes vom 14. Juni 2022 (GOG; BR 173.000) ist die Aufsicht über die Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte und die Notariatskommission von der KJS auf das Obergericht übergegangen (siehe Art. 5a des Notariatsgesetzes [NotG; BR 210.300] sowie Art. 6a des Anwaltsgesetzes [BR 310.100]). So ergab sich die Situation, dass die KJS zwar noch die Aufsicht über die beiden Kommissionen während des Berichtsjahrs innehatte, aber nicht mehr zum Zeitpunkt der Berichterstattung. In Absprache mit allen Beteiligten hat man es deshalb für richtig erachtet, dass das Obergericht die Geschäftsberichte 2024 der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte und der Notariatskommission prüft.

1 Grundsätzliches

1.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 33 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; BR 110.100) übt der Grosse Rat die Aufsicht über die Regierung sowie das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht (seit 1. Januar 2025 das Obergericht) und das Justizgericht aus. Art. 33 Abs. 2 KV überträgt ihm auch die Oberaufsicht über die anderen Zweige der Rechtspflege. Diese Funktionen nimmt er durch die KJS wahr, welche die Geschäftsführung des Obergerichts, des Justizgerichts und der unter der Aufsicht des Obergerichts stehenden Behörden prüft und überwacht (Art. 26 Abs. 1 GGO).

1.2 Zusammensetzung der Kommission für Justiz und Sicherheit

Die Kommission setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Gesamtkommission

Präsidium:

Grossrat *Bruno W. Claus* (Kommissionspräsident; FDP)

Grossrätin *Carolina Rusch Nigg* (Kommissionsvizepräsidentin; SP)

Mitglieder:

Grossrätin *Beatrice Baselgia* (SP) (ab 12.02.2025)

Grossrat *Reto Cramer* (Mitte)

Grossrat *Gian Derungs* (Mitte)

Grossrat *Stefan Metzger* (SVP)

Grossrätin *Laura Oesch* (GLP)

Grossrat *Pascal Pajic* (SP)

Grossrätin *Rosanna Spagnolatti* (Mitte)

Grossrat *Nicola Stocker* (SVP)

Grossrat *Stefan Walser* (SP) (bis 11.02.2025)

Grossrat *Martin Wieland* (FDP)

KJS-Ausschuss

Präsidium:

Grossrat *Bruno W. Claus* (Kommissionspräsident; FDP)

Mitglieder:

Grossrat *Gian Derungs* (Mitte)

Grossrätin *Laura Oesch* (GLP)

1.3 Sitzungen der Kommission für Justiz und Sicherheit (Stichtag 4. Juni 2025)

Im Berichtsjahr trat die KJS zu elf Sitzungen zusammen. Der zwecks regelmässigem Austausch mit dem Kantons- und dem Verwaltungsgericht respektive ab dem 1. Januar 2025 mit dem Obergericht gebildete KJS-Ausschuss tagte drei Mal. Zudem fand eine Sitzung in einem 5er-ad hoc Ausschuss zwecks Vorbereitung des Kommissions-

auftrags zur Initialisierung der Justizreform 4 (Ebene Regionalgerichte) statt (eingereicht in der Oktobersession 2024). Zwei Beschlüsse wurden auf dem Zirkularweg gefasst.

2 Prüfung der Justizverwaltung

2.1 Grundsätzliches

Der Grundsatz der Gewaltenteilung setzt der parlamentarischen Aufsicht über die Justiz enge Grenzen. Gemäss Art. 52 Abs. 2 und 3 KV in Verbindung mit Art. 96 Abs. 1 und Art. 114 GOG bezieht sich die Aufsicht des Grossen Rats über die Gerichte einzig auf die Geschäftsführung und die Justizverwaltung beziehungsweise die administrative Tätigkeit. Art. 96 Abs. 1 zweiter Satz GOG bestimmt ausdrücklich, dass den Gerichten in Fragen der Rechtsprechung, unter Vorbehalt von Rückweisungsentscheiden in einem Rechtsmittelverfahren, weder von übergeordneten Gerichtsinstanzen noch von Verwaltungsbehörden irgendwelche Vorschriften gemacht oder Weisungen erteilt werden dürfen. Deshalb kann sich eine Aufsichtsbeschwerde gegen das Kantons- oder das Verwaltungsgericht respektive heute gegen das Obergericht im Sinne von Art. 97 Abs. 1 GOG i. V. m. Art. 56 GRG einzig gegen Verfehlungen in der Geschäftsführung oder der administrativen Tätigkeit richten (rechtmässige, zweckmässige und haushälterische Justizverwaltung). Dem Grossen Rat ist es somit verwehrt, richterliche Urteile aufzuheben oder abzuändern und den Rechtspflegeorganen Weisungen für die Entscheidungsfindung im Einzelfall zu erteilen.

Der Grosse Rat ist für die Anordnung von Disziplinar massnahmen zuständig, mit welchen Mitglieder richterlicher Behörden (aller Stufen) zeitweilig im Amt eingestellt oder ihres Amtes enthoben werden (Art. 102 Abs. 1 GOG). Auch über mildere Disziplinar massnahmen entscheidet gemäss Art. 102 Abs. 2 GOG der Grosse Rat (Verweis oder Busse; siehe Art. 99 GOG). Die Instruktion und Durchführung von Disziplinarverfahren obliegt der KJS (Art. 106 Abs. 2 GOG i. V. m. Art. 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte [GPR; BR 150.100]).

2.2 Zuwahl von ausserordentlichen Richterinnen und Richtern

Gestützt auf eine vom Grossen Rat in der Februarsession 2021 beschlossene Teilrevision des GOG ist es Aufgabe der KJS, bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände Richterinnen und Richter für die kantonalen Gerichte zuzuwählen (Art. 27a ff. und Art. 37a ff. GOG vom 16. Februar 2021 respektive Art. 52 ff. und Art. 82 ff. GOG vom 14. Juni 2022).

Die Kommission hatte im Berichtsjahr folgende Gesuche um Zuwahl von ausserordentlichen Richterinnen und Richtern zu beurteilen und diese nach eingehender Prüfung des dargelegten Bedarfs wie folgt gutgeheissen:

- Regionalgericht Plessur im Umfang von 100 Stellenprozenten für zwei Jahre: *MLaw Lorena Rampa (70 Prozent) und MLaw Andreas von Büren (Erhöhung des bereits bestehenden Pensums um 30 Prozent)*;
- Regionalgericht Maloja im Umfang von 100 Stellenprozenten für zwei Jahre: *Dr. iur. Peter Guyan*;
- Regionalgericht Viamala im Umfang von 20 bis 50 Stellenprozenten bis Ende Januar 2025: *Dr. iur. Marco Bundi*.

Alle erwähnten Zuwahlverfahren sind zum Zeitpunkt der Berichtsverfassung abgeschlossen. Zurzeit sind keine weiteren Gesuche hängig.

2.3 Untersuchungen und Verfahren betreffend das Kantonsgericht

2.3.1 Verweis der KJS gegen Dr. iur. Peter Schnyder vom 26. Mai 2020

Dr. iur. Peter Schnyder reichte gegen den von der KJS am 26. Mai 2020 verfügten Verweis sowohl Beschwerde am Verwaltungsgericht von Graubünden als auch am Bundesgericht ein. Mit Verfügung vom 20. März 2024 hat das Bundesgericht die Beschwerde mangels rechtlich geschütztem Interesse als gegenstandslos abgeschrieben. Das Verwaltungsgericht hat das Verfahren in der Folge am 1. Oktober 2024 ebenfalls wegen Gegenstandslosigkeit abgeschrieben. Der Rechtsstreit ist damit erledigt.

2.3.2 Beschwerde Dr. iur. Norbert Brunner gegen den Entscheid des Grossen Rats vom 17. Juni 2020 betreffend Ausstand der KJS

Der Rechtsstreit wurde bereits im vergangenen Berichtsjahr erledigt.

2.3.3 Verweis der KJS gegen Dr. iur. Norbert Brunner vom 26. Oktober 2020

Der Rechtsstreit wurde bereits im vergangenen Berichtsjahr erledigt.

2.3.4 Fazit

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den beiden ehemaligen Kantonsrichtern sind abgeschlossen. Die oben erwähnten Verfahren finden damit letztmals Erwähnung im Geschäftsbericht der KJS.

2.4 Jahresberichte 2024 des Kantons- und des Verwaltungsgerichts

2.4.1 Allgemeines und Rückblick auf die Justizreform 3

Die richterlichen Behörden erstatten ihrer Aufsichtsbehörde jährlich Bericht über ihre Geschäftstätigkeit (Art. 110 GOG).

Aufgrund der grossen Projekte zur Umsetzung der Justizreform 3, des Um- und Erweiterungsbaus des Staatsgebäudes für das neue Obergericht und der Digitalisierung der Schweizer Justiz («Justitia 4.0») finden regelmässige Treffen des KJS-Ausschusses mit den Präsidenten des Kantons- und des Verwaltungsgerichts (seit 2025 mit dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Obergerichts) statt. Der KJS-Ausschuss informiert wiederum die Gesamtkommission über die daraus gewonnenen Erkenntnisse. Dieser intensive Austausch wird von beiden Seiten als wertvoll erachtet und versetzt die KJS in die Lage, bei allfälligen Problemen schnell Unterstützung anbieten zu können.

Die KJS hat am 1. Mai 2025 mit dem Obergericht eine Aussprache zu den Jahresberichten 2024 des Kantons- und des Verwaltungsgerichts und sich daraus ergebenden Themen geführt.

Die von der Kommission zu überprüfenden Bereiche der administrativen Tätigkeit und Justizverwaltung gaben zu keinen Beanstandungen Anlass.

Das gemeinsame Ziel der KJS und des Obergerichts ist die Sicherstellung einer gut funktionierenden Justiz in Graubünden mit einer qualitativ hochstehenden und effizienten Rechtsprechung auf allen Ebenen. Die Rechtssuchenden sollen im Zentrum ste-

hen. Ein weiteres Ziel im Berichtsjahr war, sowohl das Kantons- als auch das Verwaltungsgericht betreffend die Anzahl der Ende Jahr pendenten Fälle auf einen tiefen Stand zu bringen, um dem Obergericht einen möglichst guten Start zu ermöglichen. Das Ziel wurde – auch durch die Unterstützung der zugewählten a. o. Richterinnen und Richter – an beiden Gerichten erreicht.

Grundsätzlich ist zu den in den Geschäftsberichten enthaltenen Fallstatistiken festzuhalten, dass die Gerichte nur bedingt auf die Ende Jahr ausgewiesenen Fallerledigungen und noch pendenten Fälle Einfluss haben. Je nach Rechtsgebiet unterschiedlich, erfordern Fälle z. B. mehr oder weniger aufwendige Beweiserhebungen, mündliche Verfahren sind zeitintensiver als schriftliche Verfahren und bundesrechtliche Vorschriften tragen auch das Ihrige zu längeren Verfahren bei. Sodann macht es einen Unterschied, ob die Vorinstanz ebenfalls ein Gericht war oder ob der angefochtene Entscheid von einer Verwaltungsbehörde (z. B. einer Gemeinde) stammt. Komplexe Fälle mit mehreren hundert Seiten an Rechtsschriften und Beweisakten können personelle Ressourcen über Monate binden. Schlussendlich kommt es also auch auf das «Wettkampfglück» und einen guten Fallmix an, um Ende Jahr gute Zahlen auszuweisen. Diese sagen deshalb nur bedingt etwas über die Effizienz des Gerichts aus, es ist immer eine Mehrjahresbetrachtung nötig. Der in den vergangenen Jahren immer wieder angesprochene Pendenzenberg bei beiden oberen kantonalen Gerichten war sicherlich auch strukturell bedingt (das neue Obergericht hat ein Vollzeitäquivalent mehr erhalten) und wurde durch nicht vorhersehbare personelle Probleme weiter verstärkt. Mit dem Einsatz von a. o. Richterinnen und Richtern konnten diese Pendenzen erfolgreich auf ein normales Mass abgebaut werden. Es gilt zu bedenken, dass es Ende Jahr immer eine gewisse Anzahl penderter Fälle geben wird, da Fälle, welche erst im vierten Quartal bei einem Gericht eingehen, kaum mehr im selben Jahr erledigt werden können. Wichtig ist, dass die Gerichte über die personellen Ressourcen verfügen, dass Fälle, welche spruchreif sind, zeitnah beurteilt und anschliessend ebenso zeitnah verschrieben und den Parteien zugestellt werden können.

Der Auftrag des Gesetzgebers, die Justizreform 3 umzusetzen, war einem engen Zeitplan unterworfen und hat sämtliche Mitglieder der beiden Gerichte sowie deren Mit-

arbeitende (Aktuariat und Kanzlei) stark gefordert. Die Justizreform 3 wurde in der Junisession 2022 vom Grossen Rat beschlossen, womit nach der Volksabstimmung vom 27. November 2022 gut zwei Jahre für die Umsetzung zur Verfügung standen.

Mit dem Zusammenschluss von Kantonsgericht und Verwaltungsgericht galt es nicht nur, zwei Gerichte organisatorisch zusammenzuführen, sondern auch zwei Kulturen zu vereinigen und die Justizaufsicht neu zu regeln.

Im Zentrum der Umsetzung stand die Verordnungsgebung mit elf zu revidierenden oder neu zu erlassenden Verordnungen (allen voran die Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des Obergerichts [OGV; BR 173.010]). Dazu haben sich alle Regionalgerichte ebenfalls eine Geschäftsordnung geben müssen und aus acht regionalen Enteignungskommissionen wurde eine kantonale Behörde geschaffen.

Das Projektbudget betrug 785 000 Franken, wovon gut 440 000 Franken gebraucht wurden, die Arbeitsstunden des Gerichts nicht eingerechnet. Der Personalaufwand betrug für beide Gerichte zusammen zirka 1168 Arbeitstage, was 330 Stellenprozenten über die gesamte Dauer der Umsetzungsphase entspricht. Die Umsetzung wurde neben dem üblichen Tagesgeschäft bewältigt.

Der Um- und Erweiterungsbau des Staatsgebäudes läuft plangemäss, die Arbeiten liegen im Zeitplan und Budget. Der Umzug ist im November 2025 vorgesehen.

Das Obergericht hat nach zwei intensiven und herausfordernden Jahren seine Arbeit pünktlich zu Jahresbeginn 2025 aufgenommen. Die geleistete Arbeit verdient grossen Dank und Anerkennung. Trotz der zusätzlichen Belastung haben sowohl das Kantonsgericht als auch das Verwaltungsgericht im Berichtsjahr einwandfrei funktioniert, das Vertrauen in ihre Institution verdient und die Grundlage für einen erfolgreichen Start des neuen Obergerichts geschaffen.

An der Aussprache vom 1. Mai 2025 nahmen seitens des Obergerichts teil:

- Obergerichtspräsident lic. iur. Remo Cavegn
- Obergerichtsvizepräsident Dr. iur. Thomas Audétat
- Oberrichterin MLaw Seraina Aebli
- Oberrichterin Dr. iur. Andrea Bäder Federspiel
- Oberrichter Dr. iur. Christof Bergamin
- Oberrichterin lic. iur. Brigitte Brun

- Oberrichterin lic. iur. Ursula Michael Dürst
 - Oberrichter lic. iur. Alexander Moses
 - Oberrichter Dr. iur. Micha Nydegger
 - Oberrichterin Dr. iur. LL.M. Ramona Pedretti
 - Oberrichterin MLaw Chiara Richter-Baldassarre
 - Oberrichter MLaw Martino Righetti
 - Oberrichterin lic. iur. Martina Schmid Christoffel
 - Oberrichterin lic. iur. Elisabeth von Salis
- entschuldigt: Oberrichter Dr. iur. Micha Nydegger

2.4.2 Kantonsgericht

Zusammensetzung im Berichtsjahr:

- Kantonsgerichtspräsident lic. iur. Remo Cavegn
- Kantonsgerichtsvizepräsidentin lic. iur. Ursula Michael Dürst
- Kantonsrichter Dr. iur. Christof Bergamin
- Kantonsrichter Dr. iur. Micha Nydegger
- Kantonsrichter lic. iur. Alexander Moses
- Kantonsrichter lic. iur. Fridolin Hubert
- a. o. Kantonsrichterin MLaw Seraina Aebli (50%)
- a. o. Kantonsrichterin Dr. iur. Andrea Bäder Federspiel (50%)
- a. o. Kantonsrichterin MLaw Chiara Richter-Baldassarre (100%)

Der Jahresbericht 2024 des Kantonsgerichts wurde durch Obergerichtspräsident Cavegn erläutert und mit der Kommission eingehend besprochen. Es wird an dieser Stelle auf die darin enthaltenen Informationen verwiesen. Folgendes ist noch festzuhalten:

Justizverwaltung und Organisation

Wie im vergangenen Berichtsjahr war auch 2024 von den zurzeit laufenden drei grossen Projekten geprägt: Umsetzung der Justizreform 3, Um- und Erweiterungsbau des Staatsgebäudes und Justitia 4.0.

Zur Umsetzung des Projekts Justitia 4.0 wurde im Kanton Graubünden das Projekt DigiJus in Zusammenarbeit mit der kantonalen Verwaltung ins Leben gerufen («Das Projekt Justitia 4.0 treibt im Auftrag der Justizdirektorinnen und -direktoren sowie der Justizkonferenz die Digitalisierung der Schweizer Justiz voran, indem es Papierakten durch elektronische Akten ersetzt und den Rechtsverkehr über die Plattform justitia.swiss abwickelt. Die eJustizakte-Applikation soll die Verwaltung, Bearbeitung und Übermittlung dieser Akten erleichtern.» www.justitia40.ch). Die gesetzliche Grundlage auf Bundesebene ist beschlossen (Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz; BEKJ) und die Referendumsfrist am 22. April 2025 ungenutzt abgelaufen. Man rechnet mit einer zweistufigen Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2025 und den 1. Juli 2026 und danach mit einer fünfjährigen Umsetzungsfrist für die Kantone. Dabei ist auf Kantonebene der Schnittstellenproblematik zwischen justitia.swiss und den von den Gerichten und der Verwaltung verwendeten Fachapplikationen besondere Beachtung zu schenken. Die personellen Ressourcen in Graubünden sind beschränkt, weshalb der Kanton bei der Umsetzung keine Pionierrolle übernehmen wird. Der Austausch unter den Kantonen ist gut und man erhofft sich, von den Erfahrungen in anderen Kantonen profitieren zu können. Auch der Bündnerische Anwaltsverband und die Gemeinden werden miteinbezogen.

Geschäftstätigkeit des Kantonsgerichts

Sowohl aus Sicht der Falleingänge als auch aus Sicht der laufenden Projekte war das Berichtsjahr sehr herausfordernd. Mit Unterstützung der a. o. Richterinnen konnte die gute Entwicklung bei den Ende Jahr pendenten Fällen und den Falldauern im 2024 fortgesetzt werden. Per 31. Dezember 2024 waren noch 189 Fälle pendent (im Vergleich zum Vorjahr: 256). 83 Prozent der Fälle wurden binnen Jahresfrist erledigt. Die Leistungen der einzelnen Kammern erklären das Gesamtbild der guten Entwicklung bei den Fallerledigungen und den Falldauern.

Auch bei den Weiterzügen an das Bundesgericht zeigt sich ein gutes Bild. Die Weiterzugsquote (ohne Rechtshilfeverfahren) liegt bei 8,7 Prozent (Vorjahr 9,3 Prozent). Davon wurden vom Bundesgericht 9,9 Prozent gut- oder teilweise gutgeheissen. Das Kantonsgericht lag damit im schweizerischen Vergleich unter dem Durchschnitt von 12 Prozent (2023).

Aufsichtstätigkeit

Hier vorab der Hinweis auf die (bereits vom Obergericht) erlassene Justizaufsichtsverordnung (BR 173.200) als Ausfluss der Justizreform 3.

Den Schlichtungsbehörden (Vermittlerämter, Schlichtungsbehörde für Mietsachen, Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen) kann ein gutes Zeugnis ausgestellt werden.

Bei den Regionalgerichten ist ein starker Anstieg bei den Falleingängen zu beobachten, ebenso aber auch eine starke Zunahme bei den erledigten Fällen. Zwei Regionalgerichte (Maloja und Plessur) werden zurzeit von a. o. Richterinnen und Richtern unterstützt. In diesem Zusammenhang ist auf den vom Grossen Rat in der Februarsession 2025 überwiesenen Kommissionsauftrag der KJS betreffend Überprüfung und Optimierung der kantonalen Justiz auf erstinstanzlicher Ebene hinzuweisen, um strukturelle Probleme langfristig zu lösen.

Auch das kantonale Zwangsmassnahmengericht (angesiedelt im Regionalgericht Plessur) hat erneut einen erheblichen Anstieg bei den Falleingängen zu verzeichnen. Diese müssen innert kürzester Zeit bearbeitet werden. Vor allem Gesuche für geheime Überwachungsmassnahmen haben zugenommen, aber auch Siegelungsverfahren verursachen grossen Aufwand.

Bei den Betreibungs- und Konkursämtern gingen im Berichtsjahr total über 110 000 Gesuche ein.

Die KJS dankt im Namen des Grossen Rats für die im Berichtsjahr geleistete Arbeit.

Der Jahresbericht 2024 des Kantonsgerichts wird von der Kommission für Justiz und Sicherheit einstimmig zuhanden des Grossen Rats zur Genehmigung verabschiedet.

2.4.3 Verwaltungsgericht

Zusammensetzung im Berichtsjahr:

- Verwaltungsgerichtspräsident Dr. iur. Thomas Audétat
- Verwaltungsgerichtsvizepräsidentin Dr. iur. LL.M. Ramona Pedretti
- Verwaltungsrichterin lic. iur. Brigitte Brun
- Verwaltungsrichter MLaw Martino Righetti
- Verwaltungsrichterin lic. iur. Elisabeth von Salis

- a. o. Verwaltungsrichterin lic. iur. Jacqueline Moser (40%)
- a. o. Verwaltungsrichterin lic. iur. Patrizia Parolini (60%)
- a. o. Verwaltungsrichter MLaw Andrea-Franco Stöhr (60%)
- a. o. Verwaltungsrichterin lic. iur. Lionella Zanolari Hasse (70%)

Gegenstand und Anknüpfungspunkt der Besprechung bildete der Jahresbericht 2024 des Verwaltungsgerichts, welcher von Obergerichtsvizepräsident Audétat erläutert wurde. Es wird an dieser Stelle auf die darin enthaltenen Informationen verwiesen. Folgendes ist noch festzuhalten:

Justizverwaltung und Organisation

Wie im vergangenen Berichtsjahr war auch 2024 von den zurzeit laufenden drei grossen Projekten geprägt: Umsetzung der Justizreform 3, Um- und Erweiterungsbau des Staatsgebäudes und Justitia 4.0. Am Verwaltungsgericht hat sich die personelle Situation im Berichtsjahr beruhigt und das Gericht hat gut gearbeitet.

Geschäftstätigkeit

Die Anzahl Ende Jahr pendenter Fälle wurde im Berichtsjahr auf 278 reduziert (2023: 305; 2020: 384). Man ist damit wieder auf dem Stand von 2012. Dies auch dank der Mithilfe der a. o. Richterinnen und Richter und leicht rückläufiger Eingänge im Berichtsjahr. 77 Prozent der Fälle konnten binnen Jahresfrist erledigt werden (72 Prozent im 2023, 71 Prozent im 2022).

Die Weiterzüge liegen im mehrjährigen Durchschnitt. Die Quote der (teilweisen) Gutheissungen liegt bei 24 Prozent (= 17 Fälle) und ist damit höher als im Vorjahr (16 Prozent). Grund sind insbesondere mehrere gleiche Fälle, welche vom Bundesgericht zurückgewiesen wurden und sich damit erheblich auf die Statistik ausgewirkt haben.

Die Kammern 1 bis 4 weisen eine erfreuliche Fallstatistik aus, auch bei den Verfahrensdauern (86 Prozent, 74 Prozent, 98 Prozent und 93 Prozent innert einem Jahr). Die 5. (bau- und planungsrechtliche) Kammer ist nach wie vor stark belastet. Die Fallderledigungen, welche im 2023 durch den Wechsel im Kammervorsitz eingebrochen sind, haben sich im Berichtsjahr erholt. Die Ende Jahr pendenden Fälle sind trotzdem noch hoch. Die im Obergericht äquivalente dritte verwaltungsrechtliche Kammer in der

verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Abteilung (kurz VR3) ist deshalb mit einem Vorsitz von 130 Stellenprozenten ausgestattet worden. Ebenso wurde deren Aktuariat verstärkt, um den Sockel an pendenten Fällen zu verringern. Dass die Verfahrensdauern in dieser Kammer grundsätzlich etwas höher sind (59 Prozent der Fälle wurden im Berichtsjahr innerhalb von einem Jahr erledigt), liegt aber auch am Rechtsgebiet, welches öfters weitere zeitintensive Abklärungen (z. B. Augenscheine, Fachberichte oder Gutachten) erfordert. Im Sinn eines Ausblicks auf die Belastung der 5. Kammer respektive der VR3 am Obergericht möchte die KJS vor zu hohen Erwartungen auf schnellere Verfahren zu bedenken geben, dass die grosse Masse an Beschwerden betreffend Ortsplanungsverfahren (vgl. RPG 1) noch bevorsteht, und zwar mit einem Zeithorizont von drei bis vier Jahren. Nach Abschluss der Ortsplanungen dürften dann Beschwerden betreffend die Entschädigungen für materielle Enteignungen (ausgezontes Bauland) dazukommen. Diese werden dann im Obergericht von der Kammer VR2 beurteilt.

Bei der Aufschlüsselung der pendenten Fälle nach Alter zeigt sich, dass der älteste Fall (6-7 Jahre) fünf Jahre sistiert war, da eine der involvierten Parteien nach einer Alternative gesucht hat. Der Fall wurde jetzt wieder aufgenommen. Der 5-6 Jahre alte Fall ist mittlerweile entschieden. Auf sistierte Fälle (5 von 15 der zwischen 2-5 Jahre alten Fälle) hat das Gericht keinen Einfluss.

Die KJS dankt im Namen des Grossen Rats für die im Berichtsjahr geleistete Arbeit.

Der Jahresbericht 2024 des Verwaltungsgerichts wird von der Kommission für Justiz und Sicherheit einstimmig zuhanden des Grossen Rats zur Genehmigung verabschiedet.

2.5 Justizgericht

Mit der Justizreform 3 wurde auch das neue Justizgericht für den Kanton Graubünden geschaffen. Gemäss Art. 65a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) beurteilt das Justizgericht letztinstanzlich Beschwerden gegen dienstaufsichtsrechtliche Entscheide des Obergerichts, die Mitglieder des Obergerichts betref-

fen, dienstaufsichtsrechtliche Entscheide des Grossen Rates, die Mitglieder des Obergerichts betreffen, personalrechtliche Entscheide des Obergerichts, die Mitarbeitende des Obergerichts betreffen, Entscheide der Aufsichtskommission und Entscheide des Obergerichts betreffend Ausstandsbegehren, soweit der Weiterzug an das Bundesgericht einen Entscheid einer kantonalen Rechtsmittelbehörde voraussetzt.

Das Justizgericht hat per 1. Januar 2025 seine Arbeit aufgenommen. Folglich wird es dem Grossen Rat erstmals in einem Jahr einen Geschäftsbericht unterbreiten. Die KJS hat die Präsidentin des Justizgerichts trotzdem am 1. Mai 2025 zu einem kurzen Austausch begrüsst und sich über die organisatorischen und administrativen Aufbauarbeiten informieren lassen. Auch das Justizgericht hat sich in erster Linie eine Geschäftsordnung geben müssen (Geschäftsordnung des Justizgerichts; BR 173.020). Zum Zeitpunkt des Austausches mit der KJS hatte es bereits drei Fälle pendent.

3 Begnadigungen, Beschwerden, Ermächtigungen und Petitionen

Die KJS musste sich im abgelaufenen Berichtsjahr weder mit Beschwerden, noch mit Begnadigungen, noch mit Petitionen befassen.

Hingegen musste sie in neun Fällen von Strafanzeigen gegen Mitglieder der Regierung, gegen Mitglieder des Verwaltungsgerichts sowie ein ehemaliges Mitglied des Verwaltungsgerichts ein Ermächtigungsverfahren durchführen. Die KJS hat in allen Fällen die Ermächtigung zur Durchführung von Strafverfahren gegen die angezeigten Personen abgelehnt. Die entsprechenden Entscheide wurden an das Bundesgericht weitergezogen und sind zurzeit dort hängig.

Ein weiteres Ermächtigungsverfahren ist zurzeit bei der KJS hängig.

4 Berichte, Vorlagen und Vorbereitung von Wahlen

Im Berichtsjahr hat die KJS vier Sachgeschäfte vorberaten: Bericht und Antrag zur parlamentarischen Initiative KJS betreffend sofortige Einführung elektronischer Rechtsverkehr im Verwaltungsgerichtsverfahren (Augustsession 2024), Totalrevision des Kantonalen Datenschutzgesetzes (Dezembersession 2024), Teilrevision des Bevölkerungsschutzgesetzes (Junisession 2025) und Teilrevision des Zivilschutzgesetzes (Junisession 2025).

Des Weiteren musste die KJS gestützt auf Art. 26 Abs. 4 GGO Stellungnahmen abgeben zu einem Antrag des Obergerichts auf Stellenschaffungen/-umwandlungen betreffend Mitarbeitende des Obergerichts (Aktuariat und Kanzlei), zu Anträgen der Regionalgerichte Landquart, Plessur und Viamala für Pensumerhöhungen bei den Aktuarialen und den Kanzleien sowie zum Antrag auf Schaffung einer Stabsstelle für die Regionalgerichte am Regionalgericht Prättigau/Davos.

Im Berichtsjahr mussten keine Wahlen zuhanden des Grossen Rats vorbereitet werden.

5 Antrag

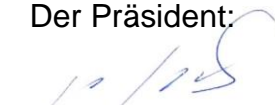
Die Kommission für Justiz und Sicherheit beantragt dem Grossen Rat, auf das Geschäft einzutreten und die folgenden Jahresberichte zu genehmigen:

- Jahresbericht 2024 des Kantonsgerichts von Graubünden
- Jahresbericht 2024 des Verwaltungsgerichts von Graubünden

Chur, 28. Mai 2025

Für die Kommission für Justiz und
Sicherheit des Grossen Rats

Der Präsident:



Bruno W. Claus

Der Ratssekretär:



Patrick Barandun